

Botschaftsdatscha in Moskau war die Folge, bis der Gemeinderat von Glen Cove dem Drängen des US-Außenministeriums nachgab und im April 1984 der örtliche Friede wiederhergestellt wurde.

Als die Terrorgruppe »Jüdische Direkte Aktion« einen Bombenanschlag im sowjetischen Wohnkomplex Riverdale verübt hatte, antwortete die amerikanische Regierung auf den flammenden sowjetischen Protest im Gastland-Ausschuß, sie unterstütze seit langem und weiterhin das Recht sowjetischer Juden, in ein Land ihrer Wahl auszuwandern. Doch wenn diese Attacke gegen den akkreditierten Repräsentanten einer ausländischen Regierung auf amerikanischem Boden von einer Gruppe begangen worden sei, die vorgebe, jüdische Auswanderung aus der Sowjetunion zu unterstützen, dann leiste jene Gruppe ihrer eigenen Sache einen schlechten Dienst — in den USA gebe es für Terrorismus keinen Raum. Die polizeiliche Sicherung sowjetischer Stellen in New York wurde verstärkt, und in diesem Fall erhielten die sowjetischen Delegierten amerikanischen Dank für ihre Zusammenarbeit.

Dem Präsidenten der 38. Generalversammlung, Jorge Illueca, ist kein ernsthaftes Gespräch über eine Verlegung der UN-Zentrale aus New York bekannt: »Es gibt sehr wenige Städte in der Welt, die diese Funktion erfüllen könnten, und in New York können wir sehr bequem arbeiten.«

Doch die beiden Ost-West-Mächte tragen am Sitz der Vereinten Nationen entstandenen Streit auch bilateral aus: Die von Gromyko politisch genutzten amerikanischen Ungeschicklichkeiten in Sachen Landemodalitäten vor der 38. Generalversammlung wurden den Amerikanern heimgezahlt — die aus der amerikanisch-sowjetischen Allianz gegen Hitler im Zweiten Weltkrieg stammende Regelung, daß die Botschafter beider Staaten sechsmal jährlich Sonderflugzeuge benutzen dürfen, wurde dem Moskauer US-Botschafter Arthur A. Hartmann dreimal verweigert. Sowjetbotschafter Anatoly I. Dobrynin in Washington hatte seit der Gromyko-Absage keinen solchen Flug mehr beantragt. Inzwischen hat die US-Regierung das entsprechende Abkommen gekündigt.

Ansgar Skriver □

#### **Gewaltverzicht: Kontroversen im Sonderausschuß vor dem Hintergrund der Grenada-Intervention und des KAL-Abschlusses (48)**

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 6/1978 S.218f. an.)

Im Schatten der Bemühungen, die Stagnation der Abrüstungsverhandlungen zu überwinden, stand das Vorhaben eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrages erneut auf der Tagesordnung der Weltorganisation. Am 19. Dezember 1983 erneuerte die Generalversammlung mit 119 gegen 15 Stimmen (u. a. der USA) bei 8 Enthaltungen (u. a. der Bundesrepublik Deutschland) das Mandat des *Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen*. Der Ausschuß (Zusammensetzung: VN 3/1984 S.112) trat vom 21. Februar bis zum 16. März 1984 in New York zu seiner siebten Tagung zusammen. Er war 1977 durch Resolution 32/150 der Generalver-

sammlung gegründet worden, nachdem die Sowjetunion ein Jahr zuvor den Vorschlag für einen weltweiten Gewaltverzichtsvertrag unterbreitet hatte.

Die Sowjetunion war es auch, die dem Ausschuß 1978 einen Vertragsentwurf zur Beratung vorlegte. Doch fand das Ziel, zu einem weltweiten Gewaltverzichtsvertrag zu gelangen, niemals die volle Unterstützung der Ausschußmitglieder. Im Gegenzug zu dem sowjetischen Vorschlag forderten 1979 fünf westeuropäische Staaten eine Konzentration des Ausschusses auf Maßnahmen friedlicher Streiterledigung, wobei sie das Recht auf Selbstverteidigung bekräftigten. In einem weiteren Arbeitspapier wollten dann 1981 zehn blockfreie Staaten den Gewaltbegriff über militärische Gewalt hinaus auf ökonomischen Zwang, auf Terrorismus und Propaganda ausgedehnt wissen. Mit diesen drei Arbeitsunterlagen sind die im Ausschuß vertretenen Positionen bereits umrissen.

Neben den 35 Mitgliedern nahmen 13 Beobachter an der 7. Tagung des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe teil — ein Zeichen für das breite politische Interesse, auf welches die in ihm behandelte Initiative stößt. Die Erwartungen der Generalversammlung richteten sich auf ein möglichst baldiges Zustandekommen eines weltweiten Vertrages über Gewaltverzicht und friedliche Streiterledigung oder aber — wie es in Resolution 38/133 vom 19. Dezember 1983 unklar heißt — auf »andere Empfehlungen«, die dem Ausschuß geeignet erscheinen.

Ein in zahlreichen Stellungnahmen vorgenommener Rückblick auf das Szenarium der internationalen Politik verstärkte zunächst den bestehenden Dissens. Die gewaltsame Intervention durch die USA in Grenada und der Abschluß der KAL-Maschine durch sowjetische MiG-15, die Raketenstationierungen beider Seiten in Europa und der Abbruch der Genfer Verhandlungen, die Lage in Mittelamerika und in Afghanistan gaben einigen Ausschußmitgliedern hinreichenden Anlaß für gegenseitige Beschuldigungen. Zudem hatte die in der Prager Deklaration der Warschauer-Pakt-Staaten vom Januar 1984 — auf die sich alle Ausschußmitglieder des »sozialistischen Lagers« beriefen — erneut vorgetragene Absicht der Sowjetunion, einen Verzicht der Atomkräfte auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen herbeizuführen, diesen Hauptstreitpunkt des Ausschusses wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die Mischung von hohen Erwartungen, konfliktträchtigen Ereignissen im Vorfeld der Tagung, einem unklar formulierten und nicht konsensfähigen Mandat und drei kaum auf einen Nenner zu bringenden Arbeitsunterlagen lassen es erstaunlich erscheinen, daß auf der diesjährigen Tagung überhaupt ein Bericht an die Generalversammlung verabschiedet werden konnte.

Zunächst zum nach wie vor bestehenden Dissens über das Ziel der Ausschußarbeit: Während die »sozialistischen« Staaten auf der Ausarbeitung eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrages beharren, stößt diese Absicht auf westlicher Seite auf strikte Ablehnung. Der Vertreter Frankreichs erklärte kategorisch, solange die Idee eines solchen Vertrages im Raum stehe, sei kein Fortschritt im Ausschuß möglich; und auch der Vertreter der Vereinigten Staaten konstatierte »einen grundlegenden Mangel an Einverständnis über das, was wir hier überhaupt wollen«.

Dabei wurden neue Argumente für oder gegen einen solchen Vertrag nicht vorgetragen. Sehen die »sozialistischen« Staaten darin eine Bestärkung, Präzisierung und Ausweitung des in Art.2 Abs.4 der UN-Charta niedergelegten Gewaltverbotes, so befürchten westliche Staatenvertreter und auch solche der Blockfreien, daß ein solcher Vertrag zumindest potentiell eine Schwächung der Charta herbeiführen könnte. Einerseits seien wohl nicht annähernd so viele Ratifikationen zu erwarten wie die UNO Mitglieder zähle; andererseits lasse eine ständige Wiederholung bereits kodifizierter Normen des Gewaltverbotes unnötige Zweifel an deren Geltung aufkommen. Auch das vom Vertreter des Irak vorgetragene Argument, jeder Gewaltverzicht solle die Bekräftigung erhalten, das Gewaltverbot sei absoluter Natur, konnte die Bedenken nicht ausräumen. So formulierte der Vertreter Japans sehr deutlich, das Gewaltverbot des Art.2 Abs.4 müsse unumstrittene Arbeitsgrundlage des Ausschusses, dürfe nicht aber sein Diskussionsgegenstand sein. Ein Versuch des Vorsitzenden, durch eine Synopse der in den drei Arbeitsunterlagen eingebrachten Vorschläge die Konsensfindung über das Ziel des Ausschusses zu erleichtern, führte nicht zum Erfolg.

Zu einem gewissen Erfolg kam der Ausschuß indessen in der Diskussion und Verabschiedung einer Vorlage, die der Vorsitzende der letzten Tagung erstellt hatte. Sie enthält eine Systematisierung der mit dem Gewaltverbot verbundenen politischen und völkerrechtlichen Fragen, die in modifizierter Form Eingang in den Bericht des Ausschusses fanden. Folgende sieben Rubriken gliedern die mit dem Gewaltverbot verbundenen Fragen: Ausmaß und Arten der Gewaltandrohung bzw. der Gewaltanwendung; das allgemeine Gewaltverbot; legitimer Gebrauch von Gewalt; Konsequenzen der Gewaltandrohung oder des Gebrauchs von Gewalt; friedliche Streiterledigung; die Rolle der Vereinten Nationen; Abrüstung und Vertrauensbildende Maßnahmen. Ausgeklammert wurde unter anderem eine Rubrik über den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Gewaltanwendung. Auch gegen die Rubrik »gerechtfertigter Gebrauch von Gewalt« gab der Vertreter Japans zu bedenken, daß eine Debatte hierüber nur zur Aushöhlung des allgemeinen Gewaltverbotes durch eine immer breiter werdende Kasuistik von Ausnahmen führen könne. Klaus Dicke □

#### **Verschiedenes**

##### **UPU: Erster Weltpostkongreß auf deutschem Boden — Kontroversen um Südafrika und Israel — Päckchen ins Ausland dürfen mehr wiegen (49)**

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Der Weltpostverein im 110. Jahr. Zum XIX. Weltpostkongreß (Hamburg 1984), VN 3/1984 S. 83ff.)

I. Präsident des XIX. Weltpostkongresses (18.6.–27.7.1984) in Hamburg wurde, dem Brauch des Weltpostvereins (UPU) folgend, das Gastland, die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Amt wurde in 23 Sitzungen des Plenums von Staatssekretär Winfried Florian vom Bundespostministerium wahrgenommen. Als Generalsekretär des Kongresses und Leiter des Kongreßsekretariats (interna-